

vorfabung und Todeserklärung gesetzlich erforderlichen Befehlungen beizubringen; so finden Wir es, zu desto besserer Erreichung Unserer landesherrlichen Absicht, für nöthig, Folgendes hiermit festzusetzen:

- §. 1. Es soll den Ehegatten und Verwandten solcher Militärpersonen, von denen nachgewiesen wird, daß sie den Feldzügen von 1807. bis 1815. beigewohnt und bis jetzt bey dem Militärkommando sich noch nicht wieder gemeldet haben, gleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehles seyn stehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift des §. 2. Unserer Verordnung vom 15ten Januar 1823. bey dem competenten Civilgericht anzutragen.
- §. 2. Den Gerichten liegt ob, auf einen solchen Antrag die Edictalvorladung zu verfügen und auf die Todeserklärung zu erkennen. Es sind jedoch diejenigen, welche den Antrag gemacht haben, vor Abfassung des Erkenntnißes nochmals zu vernehmen: ob sie wirklich von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachricht erhalten haben, und zur eydlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.
- §. 3. Was vorstehend von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Militärbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Besinde des Militärs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und den Truppen folgen müssen, es mögen nun solche in Unserm, oder in ausländischen Kriegsdiensten gestanden haben.

Urkundlich ist dieses Befehl von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insignien bedruckt worden. Gegeben Schloß Schleg und Schloß Ebersdorf den 16ten Januar 1827.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.